

Datenschutzordnung des Fallschirmsportclub Mecklenburg e.V.

§ 1 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: vollständiger Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse und Kontodaten für den Einzug der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Die Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adresse sind freiwillige Angaben und werden ebenfalls gespeichert. Darüber hinaus werden Lizenzdaten gespeichert. Diese Informationen werden in einem dafür geeigneten EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte besteht, dass die Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Als Mitglied des Deutschen Fallschirmsportverbandes (DFV e.V.), des Kreissportbunds Ludwigslust-Parchim e.V. und darüber mittelbar des Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., sowie des Luftsportverein Neustadt-Glewe (LSV) ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an diese Verbände und Vereine zu melden. Übermittelt werden die Stammdaten, wie Name und Anschrift sowie ggf. Lizenzdaten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein, werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Bezeichnung der Funktion im Verein gemeldet. Im Rahmen von Wettbewerben und anderen sportlichen Maßnahmen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.
- (5) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (6) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere

Datenschutzordnung des Fallschirmsportclub Mecklenburg e.V.

die Durchführung und die Ergebnisse von Wettbewerben sowie Feierlichkeiten am Infobrett des Vereins, per E-Mail, Vereinschronik und/oder auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten oder Fotos vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Infobrett, per E-Mail, Vereinschronik und/oder auf der Homepage mit Ausnahme von Wettkampfergebnissen.

- (7) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- (8) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (9) Der Verein informiert die Tagespresse sowie den Deutschen Fallschirmsportverband e.V. über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
- (10) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten und Fotos erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerruf unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten und Fotos des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (11) Beim Austritt aus dem Verein werden die gespeicherten Daten des Mitgliedes durch den Vorstand bewahrt, sofern keine schriftliche Aufforderung zur Löschung der Daten vorliegt. Die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschriebene Aufbewahrung von Daten bleibt davon unberührt.
- (12) Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

Datenschutzordnung des Fallschirmsportclub Mecklenburg e.V.

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (13) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zu jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 2 Datenschutzbeauftragter

- (1) Der Vorstand bestellt ein Vereinsmitglied zum Datenschutzbeauftragten für den Gesamtverein gemäß BDSG §§ 4f und 4g. Die Bestellung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 30.09. des Vorjahres durch eine Delegiertenversammlung widerrufen worden ist, sie endet jedoch spätestens mit Aufgabe der Vereinszugehörigkeit. Der Datenschutzbeauftragte kann seinerseits mit einer Vorlauffrist von drei Monaten zum Jahresende um die Entbindung von seinem Amt bitten.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte ist unmittelbar dem Vereinsvorstand unterstellt.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte erfüllt sein Amt ehrenamtlich, d. h. ohne Erhebung eines Honorars. Allerdings ermöglicht der Verein ihm gemäß §4f, Abs. 3 BDSG die für seine Aufgaben notwendigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und übernimmt dafür die Kosten.
- (4) Die übertragenen Aufgaben umfassen alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem BDSG §§ 4f und 4g sowie aus den weiteren Rechtsvorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten ergeben und die für den Verein Anwendung finden. Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins zu unterstützen.
- Zu den Rechten und Pflichten des Datenschutzbeauftragten gehören gemäß BDSG insbesondere:
- a) Der Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Der Verein wird ihn/sie bei der Aufgabenerfüllung unterstützen.
 - b) Er/Sie wirkt auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz im Verein hin. Hierzu gibt er/sie Anregungen und macht Vorschläge; eine Weisungsbefugnis besitzt er/sie nicht.

Datenschutzordnung des Fallschirmsportclub Mecklenburg e.V.

- c) Er/Sie macht die Personen im Verein mit den Datenschutzvorschriften vertraut, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind.
 - d) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Datenverarbeitungsmaßnahmen bzw. automatisierter Verfahren wird er/sie beteiligt.
- (5) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Vereinsmitglieder können sich in Datenschutz-Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte verpflichtet sich, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zu verwenden. Der Datenschutzbeauftragte sichert insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Die Geheimhaltungspflichten für den Datenschutzbeauftragten bleiben auch über die Beendigung seiner Tätigkeit hinaus bestehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt gemäß dem Beschluss der Vorstandssitzung vom 16.02.2013 in Kraft.

Sie wird durch den Vorstand und in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit geprüft und durch den Vorstand geändert.

.....
Jörg Panzer
Vorsitzender

.....
Thomas Reinke
stell. Vorsitzender

.....
Stefan Callsen
Kassenwart

.....
Holger Struck
Schriftführer

.....
Jörg Schmidtke
Sprecher der Jungengruppe